



LINDENER Nachrichten

LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: www.wittich.de

Jahrgang 45

Freitag, den 20. August 2021

Nummer 33

Aus dem Inhalt



Große Unwetter, Schlammlawinen und Flutwellen haben enorme Schäden hinterlassen. Zerstörte Dörfer, beschädigte Häuser, Menschen, die alles verloren haben – die Bilder aus dem vom Hochwasser betroffenen Gebieten in Deutschland sind erschreckend.

Die Stadt Linden möchte mit diesem Spendenaufruf finanzielle Unterstützung für noch zu benennende Empfänger (Kommunen, Projekte, Familien oder, oder, oder) leisten. Die Aufrufe zu Sachspenden haben ein unbeschreiblich positives Echo gefunden, sodass Geldspenden jetzt eine sinnvolle Ergänzung sein sollten. Die Stadt Linden hat zu diesem Zweck ein Spendenkonto für die Geschädigten des Hochwassergebietes eingerichtet. Zurzeit ist es noch nicht möglich eine gezielte Aussage zu treffen, an wen wir die Spendensumme übergeben. Der Bürgermeister Jörg König wird dafür Sorge tragen, dass die Spende auch direkt bei den Geschädigten ankommt und bedankt sich schon jetzt für Ihre Unterstützung!

Die Stadt Linden hat ein Konto »Spenden Hochwasser« eingerichtet:

Stadt Linden

Sparkasse Gießen

IBAN: DE63 5135 0025 0205 0781 41



XI. Ausländerbeirat**§ 34****Rederecht**

Die / Der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder deren/dessen Vertreter erhält in allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. Die Rednerin/Der Redner des Ausländerbeirates vertritt dabei die Meinung des Ausländerbeirates und keine Einzelmeinung. Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

XII. Jugendvertretung Linden**§ 35****Rederecht**

Die/Der Vorsitzende der Jugendvertretung Linden oder deren/dessen Vertreter erhält in allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. Die Rednerin/Der Redner der Jugendvertretung Linden vertritt dabei die Meinung der Jugendvertretung Linden und keine Einzelmeinung. Die Jugendvertretung Linden hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

XIII. Seniorenbeirat**§ 36****Rederecht**

Die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder deren / dessen Vertreter erhält in allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. Die Rednerin / der Redner des Seniorenbeirates vertritt dabei die Meinung des Seniorenbeirates und keine Einzelmeinung. Der Seniorenbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**§ 37****Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen**§ 38****Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszuulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 39**Zu widerhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zu einem Betrag von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zu widerhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zu widerhandelnde oder den Zu widerhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 40**In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 09. November 2018 außer Kraft.

Linden, den 06. Juli 2021

gez.
Fabian Wèdemann
Stadtverordnetenvorsteher

I.

Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Großen-Linden

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Bahnhof“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden hat in ihrer Sitzung am 06.07.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Bahnhof“ als Entwurf zur Offenlage beschlossen.

Planziel der Bauleitplanung ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und einer Wohnbaufläche zwischen der Sudetenstraße und den Bahnanlagen und nördlich hieran anschließend einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bouleplatz und einer Gewerblichen Baufläche, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer mehrteiligen Wohnanlage im Bereich der ehem. Güterverladung bei gleichzeitig weitgehendem Erhalt des Gehölzstreifens entlang der Sudetenstraße sowie die Ausweisung einer kleineren Gewerbefläche nördlich des in seinem Bestand zu sichernden Bouleplatzes zu schaffen. Der Gehölzstreifen entlang der Sudetenstraße wird mit Ausnahme der Hauszugänge und der jeweils zugehörigen Kurzzeitstellplätze als Grünfläche dargestellt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Bahnhof“ ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung, Umweltbericht, den unten genannten umweltbezogenen Informationen und allen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit von

**Montag, dem 30.08.2021 bis
einschl. Freitag, dem 29.10.2021**

im Rathaus der Stadt Linden, Raum 306, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden, während der folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zur Einsichtnahme ist aufgrund der aktuellen Corona-Kontaktbeschränkungen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06403/605-57 (Herr Würz), 06403/605-20 (Frau Wolf) oder 06403/605-18 (Frau Dilger-Becker) erforderlich. Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@linden.de oder während der oben genannten Dienststunden zur Niederschrift unter der genannten Adresse abgegeben werden.

Die Beteiligungsunterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Linden unter <https://www.linden.de/leben-wohnen/bauen-gebuehren/bauleitplanung.html> und dem zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/> eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht: Der Umweltbericht betrachtet aufbauend auf umfangreichen Bestandsaufnahmen vor Ort insbeson-

dere die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Kultur und sonstige Sachgütern und den Menschen. Er äußert sich auch zu den Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Schutzgütern. In den Umweltbericht integriert ist ein Artenschutzprüfung. Folgende Tierarten-Gruppen wurden erfasst: Brutvögel, Rast- und Zugvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Feldhamster, Haselmaus, Libellen und Heuschrecken. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan bzw. zur Berücksichtigung im Vollzug des Bebauungsplanes werden benannt.

- Immissionsberechnung: Die schalltechnische Untersuchung ermittelt auf Grundlage der von der Deutschen Bahn AG angelegenen Streckenbelegungszahlen die Emissionspegel der Bahnstrecke und die zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Lärmkarten veranschaulichen die aktuelle Situation in der Sudetenstraße und deren Veränderung infolge der geplanten Bebauung.
- Erkundung von Altflächen: Aufgrund der ehemaligen gewerblichen Nutzung wurde eine historische Recherche durchgeführt, um Anhaltspunkte über das Vorliegen von Altlasten zu bekommen oder deren Vorliegen ausschließen zu können. Bestandteil ist ferner eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung mit gutachterlichen Handlungsempfehlungen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen enthalten auch umweltbezogene Informationen. Angesprochen werden insbesondere die Standortwahl, das Orts- und Landschaftsbild, die Empfehlungen des Gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, die Freiflächen und der Gehölzstreifen entlang der Sudetenstraße, die Verkehrserschließung, wasserwirtschaftliche Belange, die Belange des vor- und nachsorgenden Bodenschutzes, abfallrechtliche Belange und der Immissionsschutz. Alle im Rahmen dieser Beteiligungsschritte eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit ausgelegt. Zur Wahrung der Belange des Datenschutzes werden die Stellungnahmen von Privatpersonen anonymisiert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Über die Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Es wird hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens nach § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Der Magistrat
gez.
König
Bürgermeister

II.

Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Großen-Linden

Bebauungsplan Nr. 68 „Am Bahnhof“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden hat in ihrer Sitzung am 06.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 68 „Am Bahnhof“ als Entwurf zur Offenlage beschlossen.

Planziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und eines Allgemeinen Wohngebietes zwischen der Sudetenstraße und den Bahnanlagen und nördlich hieran anschließend einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bouleplatz und einem eingeschränkten Gewerbegebiet, um das Bauplanungsrecht für eine mehrteilige Wohnanlage im Bereich der ehem. Güterverladung bei gleichzeitig weitgehendem Erhalt des Gehölzstreifens entlang der Sudetenstraße sowie einer kleineren Gewerbefläche nördlich des in seinem Bestand zu sichernden Bouleplatzes zu schaffen. Der Gehölzstreifen entlang der Sudetenstraße wird mit Ausnahme der Hauszugänge und der jeweils zugehörigen Kurzzeitstellplätze auf eine Tiefe von mehr als 10m als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Die auf der zur Ausweisung gelangenden öffentlichen Grünfläche stockenden Bäume wurden eingemessen und werden als „zu erhalten“ festgesetzt. Zudem wird eine „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ aufgenommen, die nahezu die gesamte Grünfläche umfasst. Von der „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ wird nur der nördlich der Einmündung Ludwigstraße liegende Teil der öffentlichen Grünfläche ausgenommen, da hier auch Grabgärten möglich sein sollen. Die auf dem Teil der öffentlichen Grünfläche nördlich der Einmündung Ludwigstraße eingemessenen Bäume werden aber auch als „zu erhalten“ festgesetzt. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Bahnhof“ ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung, Umweltbericht, den unten genannten umweltbezogenen Informationen und allen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit von

**Montag, dem 30.08.2021 bis
einschl. Freitag, dem 29.10.2021**

im Rathaus der Stadt Linden, Raum 306, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden, während der folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr
- Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zur Einsichtnahme ist aufgrund der aktuellen Corona-Kontaktbeschränkungen eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06403/605-57 (Herr Würz), 06403/605-20 (Frau Wolf) oder 06403/605-18 (Frau Dilger-Becker) erforderlich.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail an Bauleitplanung@Linden.de oder während der oben genannten Dienststunden zur Niederschrift unter der genannten Adresse abgegeben werden. Die Teilnehmungsunterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Linden unter <https://www.linden.de/leben-wohnen/bauen-gebuehren/bauleitplanung.html> und dem zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Hessen

unter <https://bauleitplanung.hessen.de/> eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht:** Der Umweltbericht betrachtet aufbauend auf umfangreichen Bestandsaufnahmen vor Ort insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Kultur und sonstige Sachgüter und den Menschen. Er äußert sich auch zu den Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Schutzgütern. In den Umweltbericht integriert ist ein Artenschutzprüfung. Folgende Tierartengruppen wurden erfasst: Brutvögel, Rast- und Zugvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Feldhamster, Haselmaus, Libellen und Heuschrecken. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Aufnahme in den Bebauungsplan bzw. zur Berücksichtigung im Vollzug des Bebauungsplanes werden benannt.
- **Immissionsberechnung:** Die schalltechnische Untersuchung ermittelt auf Grundlage der von der Deutschen Bahn AG angegebenen Streckenbelegungszahlen die Emissionspegel der Bahnstrecke und die zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Lärmkarten veranschaulichen die aktuelle Situation in der Sudetenstraße und deren Veränderung infolge der geplanten Bebauung.
- **Erkundung von Altflächen:** Aufgrund der ehemaligen gewerblichen Nutzung wurde eine historische Recherche durchgeführt, um Anhaltspunkte über das Vorliegen von Altlasten zu bekommen oder deren Vorliegen ausschließen zu können. Bestandteile ist ferner eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung mit gutachterlichen Handlungsempfehlungen.
- **Verkehrsuntersuchung:** Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurde das im Vollzug des Bebauungsplanes erwartete Verkehrsaufkommen ermittelt und den bestehenden Belastungen im umliegenden Straßennetz zugeschlagen, um Aus-

sagen über die Verträglichkeit machen zu können. Darüber hinaus wurde eine Untersuchung des ruhenden Verkehrs im Umfeld des Bahnhofs Großen Linden vorgenommen.

- **Besonnung und qualitative Bewertung des Außenkomforts:** Im Rahmen der Untersuchung wurde der Einfluss der neu geplanten Bebauung auf die benachbarten Gebäude in Bezug auf die Besonnung der Fassaden berechnet und mit dem gegenwärtigen Zustand verglichen. Untersucht wurden auch die Windsituation und die Durchlüftung sowie deren Veränderungen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen enthalten auch umweltbezogene Informationen. Angesprochen werden insbesondere die Standortwahl, das Orts- und Landschaftsbild, die Empfehlungen des Gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, die Freiflächen und der Gehölzstreifen entlang der Sudetenstraße, die Verkehrserschließung, wasserwirtschaftliche Belange, die Belange des vor- und nachsorgenden

Bodenschutzes, abfallrechtliche Belange und der Immissionsschutz. Alle im Rahmen dieser Beteiligungsschritte eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit ausgelegt. Zur Wahrung der Belange des Datenschutzes werden die Stellungnahmen von Privatpersonen anonymisiert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Über die Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens nach § 4b BauGB beauftragt worden ist.

*Der Magistrat
der Stadt Linden
gez. König
Bürgermeister*

